

Die zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung "Betreuungsdienstleistung" / "Sicherheitsdienstleistung" / "Verpflegungsdienstleistung" / "Medizinische Dienstleistung (Sanitätsstation)". Die Leistungsbeschreibungen werden für die nachfolgende Unterbringungseinrichtung um folgende zusätzliche Leistungen ergänzt:

Unterbringungseinrichtung: **EAE Bielefeld Südring**

Allgemeine Informationen zu Erstaufnahmeeinrichtungen (EAEen): Bei der Einrichtung handelt es sich um eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) des Landes Nordrhein-Westfalen. In einer Erstaufnahmeeinrichtung werden Asylsuchende nach der Registrierung in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum für einen verkürzten Zeitraum (in der Regel eine bis zwei Wochen, Abweichungen sind möglich) untergebracht und versorgt. Während dieser Zeit durchlaufen sie den (gesetzlich vorgesehenen) EAE-Prozess: - Gesundheitsuntersuchung nach §62 AsylG inkl. TBC-Ausschluss und ärztliche Inaugenscheinnahme, - Impfangebot - Zuführung zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Asylantragstellung und Anhörung (Abweichungen, bspw. nur Asylantragstellung aus EAE heraus, sind möglich). Der Auftragnehmer sichert an allen Kalendertagen eine 24 stündige Aufnahmebereitschaft in der Einrichtung zu. Die kurze Verweildauer der Asylsuchenden in der EAE bedingen eine hohe Anzahl an vorzunehmenden Transfers und Weiterleitungen.	
II. Leistungsbeschreibung "Medizinische Dienstleistung (Sanitätsstation)"	
Leistung	Beschreibung
Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG	
Unterstützungsleistung im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG	In der EAE wird die Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG durchgeführt. Die Untersuchung wird durch eine Ärztin/einen Arzt des Auftraggebers durchgeführt. Die Erstuntersuchung erfolgt in der EAE so früh wie möglich (möglichst am Tag der Ankunft). Ist eine Erstuntersuchung vor Unterbringung in der Unterkunft nicht möglich (z. B. Ankunft in der Nacht), ist die Verbreitung von ansteckenden Krankheiten durch entsprechende Maßnahmen möglichst vorzubeugen. Die Erstuntersuchung umfasst: - Wenn möglich, eine orientierende Anamnese/Impfausweiskontrolle, - eine orientierende körperliche Inaugenscheinnahme (Krätzemilben- und Läusebefall eingeschlossen) - weitere (serologische) Untersuchungen, soweit klinisch, anamnestisch oder epidemiologisch angezeigt, - eine Stuhluntersuchung auf pathogene Erreger und Parasiten soweit klinisch, anamnestisch oder epidemiologisch angezeigt. Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung insbesondere folgende Leistungen: - Unterstützungsleistung durch Mitarbeitende der Sanitätsstation - Vor und Nacharbeiten der Gesundheitsuntersuchung
TBC- Ausschluss durch Röntgenaufnahme der Atmungsorgane	Bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erfolgt der TBC-Ausschluss durch eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane. Die Durchführung der Röntgenuntersuchungen erfolgt durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte und ist nicht vom Leistungsumfang des Auftragnehmers umfasst. Diese schuldet lediglich die für die Röntgenuntersuchungen erforderlichen Vor- und Nachbereitungsleistungen. Dazu zählen die Organisation, Zuführung sowie Dokumentation der nach § 62 AsylG erforderlichen Röntgenuntersuchung.
TBC - Ausschluss durch Interferon-Gamma-Test/Tuberkulintest	Bei Personen, bei denen der TBC-Ausschluss nicht mittels Röntgen durchgeführt werden kann, erfolgt der Ausschluss über andere anerkannte medizinische Testverfahren durch den Auftragnehmer in den Räumlichkeiten der EAE. TBC-Ausschluss - bei Kindern unter 15 Jahren durch einen Interferon-Gamma-Test - bei Kindern unter 6 Jahren durch einen Tuberkulintest, wenn der Tuberkulintest nicht verfügbar ist oder bei bekannter BCG-Impfung: eine symptomorientierte ärztliche Untersuchung, bei positivem Befund oder im Fall einer Exposition ggf. ein IGRA-Test oder eine Röntgenaufnahme - bei Schwangeren durch einen Interferon-Gamma-Test Die Kosten für die Interferon-Gamma-Test/Tuberkulintest können separat gegen Nachweis mit dem Auftraggeber abgerechnet werden.
Dokumentation der Untersuchungsergebnisse	Die Untersuchungsergebnisse der ärztlichen Untersuchung sind lückenlos nach Maßgabe des Auftraggebers (z.B. Gesundheitskarte/Medical Record, Impfliste, Befundbogen etc.) zu dokumentieren.

Impfangebot sowie Aufklärung über Folgen und Risiken	Im Rahmen der Erstuntersuchung wird ein Impfangebot (Angebotspflicht) unterbreitet. Das Angebot ist vom Auftragnehmer verpflichtend für alle Bewohnerinnen und Bewohner zu stellen. Das Impfangebot besteht mindestens aus: für Kinder ab 2 Monate bis einschließlich 8 Monate: Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten, HiB, Polio, Hepatitis B; für Kinder ab 9. Monate bis einschließlich 4 Jahre: Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten, HiB, Polio, Hepatitis B, Mumps, Röteln, Varizellen, Masern; für Kinder ab 5 Jahre bis einschließlich 17 Jahre: Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten, Polio, Mumps, Röteln, Varizellen, Masern; für Erwachsene, die nach dem 31.12.1970 geboren sind: Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten, Polio, Mumps, Röteln, Masern; für Erwachsene, die bis zum 31.12.1970 geboren sind: Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten, Polio; zusätzliche Indikationsimpfung gegen Influenza für Schwangere ab etwa der 20.Woche, Personen ab 60 Jahren und Kinder und Erwachsene mit chronischen Krankheiten sowie nach individueller Risikoeinschätzung durch den behandelnden Arzt/die behandelnde Ärztin; zusätzliche Indikationsimpfung gegen Covid-19 unter Berücksichtigung der STIKO-Empfehlung; ggf. kann durch serologische Untersuchung ausnahmsweise festgestellt werden, ob eine Immunität gegen spezifische Erreger bereits vorliegt und eine Impfung somit nicht notwendig ist. Das o.g. Impfangebot stellt den Regelfall unter Präventionsaspekten dar, von dem in Einzelfällen abgewichen werden kann. Im Falle einer Grundimmunisierung sind die Impflinge auf eine spätere Vervollständigung der Impfung hinzuweisen. Durch den Auftragnehmer muss ein Notfallset für den Fall eines anaphylaktischen Schocks vorgehalten werden. Falls der Umfang des Impfangebots durch den Auftraggeber erweitert wird, ist dies so schnell wie möglich umzusetzen. Vor Unterbreitung eines Impfangebotes sind die Impflinge über die gesundheitlichen Risiken der Impfungen umfassend aufzuklären. Im Falle einer Grundimmunisierung sind die Impflinge auf eine spätere Vervollständigung der Impfungen hinzuweisen. Die Aufklärung hat in den in einer Erstaufnahmeeinrichtung gängigsten Landessprachen der Hauptherkunftsländer in schriftlicher Form zu erfolgen und ist durch den Auftragnehmer oder dessen Dienstleister zu dokumentieren. Dem Auftraggeber ist auf Verlangen Einsicht in die Dokumentationen zu gewähren. Die vorgenommenen Impfungen sind lückenlos nach Maßgabe des Auftraggebers (z.B. auf Gesundheitskarte/Medical Record, Impfliste, Befundbogen etc.) zu dokumentieren. Ein Impfausweis wird nicht ausgestellt. Die Impfstoffe werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Impfstoffe können separat gegen Nachweis mit dem Auftraggeber abgerechnet werden.
Masern-Impfung	Der Auftragnehmer führt die Masern-Impfung nach dem Masernschutzgesetz durch. Der Auftragnehmer impft folgende Personengruppen: Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind und keinen ausreichenden Impfschutz aufweisen können; Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres, die keine Immunität gegen Masern aufweisen. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Im Falle einer Grundimmunisierung sind die Personen auf eine spätere Vervollständigung der Impfungen hinzuweisen. Die Impflinge sind über die gesundheitlichen Risiken der Impfung umfassend aufzuklären. Die Aufklärung hat in den in einer Erstaufnahmeeinrichtung gängigsten Landessprachen der Hauptherkunftsländer in schriftlicher Form zu erfolgen und ist durch den Auftragnehmer oder dessen Dienstleister zu dokumentieren. Dem Auftraggeber ist auf Verlangen Einsicht in die Dokumentationen zu gewähren. Die vorgenommenen Impfungen sind lückenlos nach Maßgabe des Auftraggebers (z.B. auf Gesundheitskarte/Medical Record, Impfliste, Befundbogen etc.) zu dokumentieren. Ein Impfausweis wird nicht ausgestellt. Die Impfstoffe werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Impfstoffe können separat gegen Nachweis mit dem Auftraggeber abgerechnet werden.
Transfer von Personen mit besonderen Bedarfen	Das Personal der Sanitätsstation gibt die Informationen über Krankheiten, Pflegebedürftigkeit und Bedarfe (Hilfsmittel, Medikamente) der betroffenen Personen zwecks Weiterleitung/Transfer - unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes und der Informationssicherheit - an den für den Transfer zuständigen Bereich (Auftraggeber oder Betreuungsdienstleister) weiter.
Transfer zu externen Untersuchungsorten	Sollten weitere Untersuchungen an externen Untersuchungsorten erforderlich sein (z.B. Arztpraxen, Krankenhaus), ist der für den Transfer zuständige Bereich (Auftraggeber oder Betreuungsdienstleister) über den notwendigen Transfer zu informieren.
Übermittlung der Gesundheitsdaten an den Auftraggeber und an die aufnehmende Einrichtung durch den Auftragnehmer	Der Auftragnehmer übermittelt die Informationen über Krankheiten, Pflegebedürftigkeit und Bedarfe (Hilfsmittel, Medikamente) der betroffenen Personen - unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes und der Informationssicherheit - an den Auftraggeber und an die aufnehmende Einrichtung.
Röntgenuntersuchung außerhalb des Einrichtungsgeländes	Die Röntgenuntersuchung im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG findet bei einem Dienstleister außerhalb des Einrichtungsgeländes statt. Die Termine werden durch den Auftragnehmer koordiniert.
Weitergabe von Informationen zum Gesundheitsmanagement an den Betreuungsdienstleister	Der Auftragnehmer gibt Informationen zum Gesundheitsmanagement an den Betreuungsdienstleister zwecks Statistik weiter. Die erforderlichen Daten legt die Einrichtungsleitung fest. Der Übermittlungsweg ist mit dem Betreuungsdienstleister abzustimmen.
Informationsveranstaltungen	
Zu Nr. 2.6 "Durchführung von Informationsveranstaltungen"	Grundsätzlich sind die Informationsveranstaltungen zur Stärkung der Gesundheitskompetenzen der Bewohnerinnen und Bewohner vorrangig in den ZUEen durchzuführen. Der Auftraggeber erwartet, dass in den EAEen der Auftragnehmer in Abhängigkeit der Aufenthaltsdauer ein mit der Einrichtungsleitung abgestimmtes Angebot erstellt. Der Auftragnehmer stimmt insbesondere die Inhalte und die Häufigkeit der Infoveranstaltungen mit der Einrichtungsleitung ab.
Möbiliar	
Zu Anlage 4 "Sanitätsstation" der Leistungsbeschreibung	Der Auftragnehmer beschafft für die EAE zwei Pflegebetten entsprechend der aktuell geltenden gesetzlichen Standards.